

Bundesarbeitskammer
zH Herrn Mag. Walter Gagawczuk
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: AR-2016/THRA/DG

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Radner/Dr. Schumacher

Klappe

1400

Innsbruck,

11.05.2016

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz 1979, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz geändert werden

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und teilt Ihnen mit, dass dazu aus unserer Sicht – bis auf die Senkung des Urlaubsgeldes und des Urlaubszuschusses von Lehrlingen – kein Einwand besteht.

Dieser Entwurf enthält in § 21a Abs 3 BUAG die völlig außerhalb des Sachzusammenhangs mit dem Gesamtvorhaben des Entwurfs stehende Regelung, dass künftig ausschließlich bei Lehrlingen für die Berechnung des Urlaubszuschlags – und damit auch für Ermittlung der Höhe des den Lehrlingen zu bezahlenden Urlaubsentgelts und des Urlaubszuschusses – nicht mehr der um 20 % erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn zugrunde zu legen ist, sondern nur mehr der kollektivvertragliche Stundenlohn. Bei allen anderen Arbeitnehmern verbleibt es bei der 20 %igen Erhöhung.

Ein sachlicher Grund für diese Regelung wird in den Erläuterungen nicht genannt, ein solcher ist auch in keiner Weise erkennbar. Vielmehr wäre aus unserer Sicht eine derartige Benachteiligung von Lehrlingen altersdiskriminierend und damit europarechtswidrig, da sie ja beinahe ausschließlich jüngere Arbeitnehmer trifft. Sie würde im Übrigen auch dazu führen, dass gerade diejenigen, die ohnehin schon einen

geringeren Verdienst erzielen, beim Urlaubsgeld und Urlaubszuschuss im Vergleich zu den anderen Arbeitnehmern noch weniger verdienen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol spricht sich daher ausdrücklich gegen die Einführung des § 21a Abs 3 BUAG aus und ersucht Sie höflich, dies in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen

Mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)